



Verordnung zum Bestattungs- und Friedhof- reglement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

Inhaltsverzeichnis

Bestattungszeiten.....	Art. 1
Beschaffenheit des Sarges	Art. 2
Grösse des Sarges.....	Art. 3
Grabmasse.....	Art. 4
Grabaushub.....	Art. 5
Pflanzfläche für Grabschmuck	Art. 6
Grabbepflanzung.....	Art. 7
Bepflanzungsabräumung	Art. 8
Vorauszahlungsverträge	Art. 9
Grabmäler	Art. 10
Masse stehender Grabmäler.....	Art. 11
Inscriptsplatten	Art. 12
Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung	Art. 13
Urnennischen	Art. 14
Beschriftung	Art. 15
Ausnahmen	Art. 16
Grabmalgesuche	Art. 17
Aufstellen der Grabmäler	Art. 18
Abdankungshalle.....	Art. 19
Unentgeltliche Bestattung	Art. 20
Inkrafttreten	Art. 21

07.
Juli
1997

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt gestützt auf Art. 63 Abs. 2 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 Art. 3 und 29 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 30. April 1997 folgende Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement:

Bestattungszeiten

Art. 1 ¹ Die Bestattungszeiten werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind für

a Erdbestattungen:

- An Werktagen ohne Samstag von 10.00 bis 15.15 Uhr,
- an Samstagen nur ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse es nicht anders gestatten zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

b Urnenbeisetzungen:

- An Werktagen ohne Samstag von 09.00 - 16.00 Uhr.
- An Samstagen werden keine Urnen beigelegt.

² Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Beschaffenheit des Sarges

Art. 2

a Erdbestattung:

Der Sarg soll aus leichtverweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.

b Feuerbestattung:

Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein. Er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, und keine Metallbeschläge aufweisen.

Grösse des Sarges

Art. 3 Als Normmasse gelten

- | | Länge | Breite |
|-----------------------------------|--------|--------|
| – für Verstorbene über 12 Jahre | 200 cm | 70 cm |
| – für Verstorbene unter 12 Jahren | 150 cm | 50 cm |
| – für Verstorbene unter 3 Jahren | 110 cm | 40 cm |

Grabmasse

Art. 4 ¹ Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:

- | | Länge | Breite | Tiefe |
|---------------------------------------|--------|--------|--------|
| a Sargreihengräber | | | |
| – für Verstorbene über 12 Jahre | 210 cm | 80 cm | 180 cm |
| – für Verstorbene unter 12 Jahren | 170 cm | 70 cm | 150 cm |
| – für Verstorbene unter 3 Jahren | 120 cm | 60 cm | 120 cm |
| b Urnengräber (Reihe oder reserviert) | 60 cm | 60 cm | 60 cm |
| c Reservierte Erdbestattungsgräber | 210 cm | 80 cm | 180 cm |

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	3 von 8

² Zink- und Eichensärge sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.

³ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

⁴ In den einzelnen Gräbern können Urnen zusätzlich wie folgt beigesetzt werden:

- | | |
|--|------------|
| a Sarggrab (Reihen-, reserviertes Einzel- oder Doppelgrab) | vier Urnen |
| b Urnengrab (Reihen-, oder reserviertes Urnengrab) | drei Urnen |
| c Kleine Urnennische | eine Urne |
| d Grosse Urnennische | vier Urnen |

Beim Doppelgrab muss das erste Grab zwingend ein Sarggrab sein. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

⁵ Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe 50 cm.

⁶ Ist bei Erdbestattungen ein grösseres Grab notwendig, so informiert das Bestattungsunternehmen das Bestattungsamt 24 Stunden vor der Erdbestattung. Das gleiche gilt, wenn für einen Zink- oder Eichensarg eine grössere Tiefe notwendig ist.

Grabaushub

Art. 5 ²⁾ Der Aushub der Gräber für Erdbestattungen erfolgt maschinell. Die Sicherheitskommission sichert sich vertraglich ein Unternehmen, das die Arbeiten ausführt.

Pflanzfläche für Grabschmuck

Art. 6 ¹ Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen

	Länge	Breite
a bei Reihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre	100 cm	50 cm
b bei Reihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren	60 cm	60 cm
c bei reservierten Urnengräbern	60 cm	60 cm
d bei Urnenreihengräbern	60 cm	60 cm
e bei Familiengräbern pro Grab	100 cm	80 cm

² Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten.

³ Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner zu Lasten der Angehörigen. Der Unterhalt wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.

Grabbeplanzung

Art. 7 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

² Gestattet sind Saison- oder Dauerbeplanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher usw.) bedarf der Zustimmung der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners.

³ Es ist den Angehörigen gestattet, die Randbeplanzung einwachsen zu lassen.

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Date:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	4 von 8

⁴ Die Pflanzfläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden.

⁵ Hohe und breitwachsende Pflanzen dürfen die Randbepflanzung um maximal 10 cm, das Grabmal in der Höhe um maximal 30 cm überragen. Auf Gräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner. Grabmalinschriften sind freizuhalten.

⁶ Übergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner entfernt.

Bepflanzungsabräumung

Art. 8 ¹ Der Winterschmuck ist in der Regel bis spätestens zu Beginn der Karwoche abzuräumen.

² Sofern die Angehörigen diese Arbeiten nicht selber ausführen, wird die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist die Abräumung zu Lasten der Angehörigen ausführen.

Vorauszahlungsverträge

Art. 9 ¹ Das Bestattungsamt kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit Vorauszahlungsverträge abschliessen.

² Es können Verträge für zwei- oder dreimalige jährliche Bepflanzungen abgeschlossen werden.

³ Der gemäss Vorauszahlungsvertrag vereinbarte Betrag wird mit dem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Grabmäler

Art. 10 ¹ Bis zum Aufstellen eines Grabmales haben die Angehörigen das Grab mit einem Holzkreuz oder einem anderen einfachen Holzzeichen zu versehen. Dieses ist mit Vorname und Familienname, Geburts- und Todesjahr zu beschriften.

² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Zustimmung des Bestattungsamtes.

³ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

⁴ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Das Bestattungsamt kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Masse stehender Grabmäler

Art. 11 Die Masse für stehende Grabmäler betragen

	Maximale		Minimale Dicke
	Höhe	Breite	
a bei Sargreihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre	100 cm	60 cm	12 cm
b bei Sargreihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren	60 cm	40 cm	12 cm
c bei Urnengräbern	80 cm	50 cm	12 cm
d bei reservierten Gräbern	140 cm	120 cm	14 cm

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	5 von 8

Die minimale Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.

Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlich gewachsenen Bodens aus gemessen.

Inschriftplatten

Art. 12 ¹ Inschriftplatten sind nur bei Sarggräbern und nur dann gestattet, wenn sie zu einem Grabmal oder einem Kreuz quer vorgelegt werden.

	Maximal
a Bei Sargreihengräbern für Verstorbene über 12 Jahre	43 x 28 cm
b Bei Sargreihengräbern für Verstorbene unter 12 Jahren	43 x 28 cm
c Bei reservierten Gräbern	60 x 40 cm

² Inschriftplatten haben eine minimale Dicke von 10 cm, müssen in einer Neigung von 10 % verlegt werden und dürfen das Niveau der Grabfläche höchstens um 10 cm, Oberkant gemessen, überragen.

Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung

Art. 13 ¹ Gestattet sind

- a individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall, Holzkreuze mit Kupferabdeckung,
- b sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben,
- c dem Werkstoff gerechtes verarbeitetes Grabzeichen.

² Nicht gestattet sind

- a Kunststoffe, Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Porzellan, Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien,
- b alle Oberflächen, die Glanz erzeugen,
- c aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler,
- d schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen,
- e Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen),
- f industriell hergestellte Bronze-, Kupfer-, Messing- oder Eisenreliefs und -urnen,
- g Urnen auf den Grabstellen.

Urnennischen

Art. 14 Die Grabplatten der Urnennischenwände werden einheitlich gestaltet, durch das Bestattungsamt beschafft und in Rechnung gestellt.

Beschriftung

Art. 15 ^{1) 1} Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

² Die Schrift kann in Reliefform, graviert oder mit Metallbuchstaben ausgeführt werden. Austönungen dürfen nicht glänzen. Die Verwendung von Blei ist untersagt.

³ Auf Urnennischenplatten sind keine weiteren Inschriften und Verzierungen gestattet. Die Schrift ist graviert und wird einheitlich durch das Bestattungsamt festgelegt.

⁴ Auf Wunsch kann auf den Inschrifttafeln beim Gemeinschaftsgrab an die beigesetzte Person erinnert werden. Es kommen folgende Angaben auf die Inschrifttafel: Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person. Die Beschriftungskosten werden in Rechnung gestellt.

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	6 von 8

- Art. 16** In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt Ausnahmen von den in Artikel 11 bis 15 enthaltenen Bestimmungen bewilligen, namentlich, wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.
- Art. 17** ¹ Die vom Bestattungsamt abgegebenen Gesuchsformulare sind vollständig ausgefüllt vor Beginn der Arbeiten in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:
- a Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Vorder- und Seitenansicht, Grundriss),
 - b alle Masse (Höhe, Breite, Dicke),
 - c Schriftbild mit vollständigem Text samt Buchstaben in Originalgrösse,
 - d allfällige bildhauerische Arbeiten,
 - e die Daten zum Todesfall,
 - f das zur Verwendung gelangende Material sowie die Bearbeitungsformen,
 - g Name, Adresse und Unterschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin und des Herstellers/der Herstellerin.
- ² Dem Bestattungsamt sind auf Verlangen kostenlos Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 18** ¹ Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn das Bestattungsamt die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Vor Ablauf von 10 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sarggräber nicht errichtet werden.
- ² Das Aufstellen eines Grabmales oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern ist dem Bestattungsamt spätestens am Vortag zu melden.
- ³ Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner ein Doppel der erteilten Bewilligung abzugeben.
- ⁴ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Himmelfahrt, auszuführen.
- ⁵ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzungen und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher/die Verursacherin.
- Art. 19** ¹) Die Abdankungshalle ist im Belegungsfall während der Sommerzeit von 08.00 - 20.00 Uhr und während der Winterzeit von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Aufbahrungsräume dürfen durch Angehörige nicht betreten werden.

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	7 von 8

Unentgeltliche Bestattung

Art. 20 ²⁾ ¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Artikel 24 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Verstorbenen bzw. des Ehepaars Fr. 20'000.00 nicht übersteigt und wenn das effektive Vermögen vor den sachlichen und persönlichen Abzügen (Rohvermögen) den Betrag von Fr. 10'000.00 nicht übersteigt.

³ Das steuerpflichtige Einkommen und Rohvermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Solange keine solche vorliegt, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

⁴ Im Normalfall entscheidet das Bestattungsamt, ob die Kosten von der Gemeinde übernommen werden. In Härtefällen entscheidet die Sicherheitskommission.

⁵ Die Sicherheitskommission vereinbart mit den ortsansässigen oder regionalen Bestattungsunternehmen die Preise für die unentgeltliche Bestattung.

⁶ Bei Bestattungsunternehmen, mit denen keine Vereinbarung besteht, werden maximal die Kosten gemäss der Vereinbarung mit den ortsansässigen Bestattungsunternehmen übernommen.

Inkrafttreten

Art. 21 ²⁾ ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Juli 1997 in Kraft.

² Der Nachtrag I zur Verordnung tritt per 27. Mai 2002 in Kraft.

³ Die Änderung (Nachtrag II) zur Verordnung tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Zollikofen, ■

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Gottfried Aebi
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

1) Fassung vom 27. Mai 2002 2) Fassung vom 8. Dezember 2008

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Date:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Schneiter Margrit, 29. Dezember 2008	c:\dokumente und einstellungen\bd\lokale einstellungen\temporary internet files\olk5elvo bestattungs_friedhofreglement.doc	30.12.2008 10:58 / bd	1.13	8 von 8